Statuten (Revision vom 23. August 2025)

1. Name und Zweck

Unter der Bezeichnung Musiktheater Vereinigung besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er koordiniert und unterstützt die Arbeit seiner Mitglieder und vertritt deren Interessen gegenüber Dritten.

Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidiums.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder sind Musiktheater (Vereine und Gesellschaften) aus der Schweiz und dem benachbarten Ausland.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Aufnahme ist mit der Entrichtung einer Eintrittsgebühr verbunden. Bei Austritt wird der entsprechenden Bühne die Eintrittsgebühr nicht rückvergütet.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Präsidium schriftlich spätestens drei Monate im Voraus mitzuteilen. Das Mitglied hat jedoch seine Pflichten bis zu seinem Austritt zu erfüllen.

3. Pflichten und Rechte

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich am Informationsaustausch zu beteiligen und an der Delegiertenversammlung teilzunehmen oder eine Stimmrechtsvertretung festzulegen.

Jedes Mitglied besitzt dieselben Rechte und Pflichten. Es stellt an der Delegiertenversammlung zwei Stimmberechtigte. Die Zweitstimme kann auch auf eine Person übertragen werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

4. Organe

Die Organe der Musiktheater Vereinigung sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

4.1 Grundsätzliches

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt. Wird ein Mitglied von einem anderen Mitglied an der Delegiertenversammlung ordentlich vertreten, so muss dem Präsidium diese Vertretung schriftlich mindestens 2 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt gemacht werden.

Bei Sachabstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

4.2 Delegiertenversammlung

Pro Kalenderjahr findet eine Delegiertenversammlung statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:
- auf Beschluss des Vorstandes
- wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt

Die Einberufung erfolgt spätestens 2 Monate vor der Versammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand bis 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge einzureichen. Über nicht angekündigte Traktanden kann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung zustimmt.

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung von Jahresprogramm und Budget
- Genehmigung von Zusammenarbeits-Vereinbarungen mit anderen Verbänden
- Festlegung von Mitgliederbeitrag und Aufnahmegebühr
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegen des Tagungsortes für die nächste Delegiertenversammlung
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Statutenänderungen

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren.

4.3 Vorstand

Der Vorstand führt die Musiktheater Vereinigung gemäss ihrem Zweck und vertritt diese nach aussen.

Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen und muss mindestens folgende Aufgabenbereiche abdecken: Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen, Aktuariat. Weitere Mitglieder im Vorstand sind möglich. Er ist für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, und er konstituiert sich (ausser der Wahl des Präsidiums) selber. Das Präsidium führt den Vorsitz.

Die Vorstandsmitglieder sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Der Vorstand legt der Delegiertenversammlung Rechenschaft ab über seine Tätigkeit.

Der Vorstand kann Gäste zu Veranstaltungen einladen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen.

Der Vorstand kann die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden/Vereinigungen und Projekt-Partnern initiieren.

4.4 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

5. Finanzen

Die Musiktheater Vereinigung finanziert sich über Beiträge der Mitglieder. Neue Mitglieder bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr.

Es ist eine ausgeglichene Jahresrechnung anzustreben.

Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der Musiktheater Vereinigung. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 aller anwesenden Stimmen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 10. März 2001 in Sursee genehmigt und an den Delegiertenversammlungen

- vom 25. Juni 2020 in Sirnach und
- vom 23. August 2025 in Leuk

angepasst.